

STATUTEN

DES RÄGEBOGE SPIELGRUPPENVEREINS NIEDERSCHERLI

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Rägeboge Spielgruppenverein Niederscherli» besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Niederscherli.
- Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 - Der Spielgruppenverein sammelt Informationen über die in der Gemeinde Köniz angebotenen Aktivitäten für Kinder im Vorkindergartenalter.
- Er führt Spielgruppen unter fachkundiger Leitung in Niederscherli.
- Er sorgt für Kontakte zu den übrigen Angeboten in der Gemeinde Köniz für Kinder im Vorkindergartenalter.
- Er informiert in geeigneter Weise in Niederscherli über Aktivitäten die dem Zweck unter Art. 3 entsprechen.
- Er ermöglicht nach Absprache die Ausbildung seiner fachkundigen Leiterinnen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 - Jede/r Frau/Mann/Familie oder Organisation die/der/den unter Art. 3 genannten Zweck unterstützt kann Mitglied werden.
- Aufnahmegerüste sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- Für Eltern oder Inhaber der elterlichen Gewalt von Kindern die in der Spielgruppe mitmachen, ist die Mitgliedschaft für diese Zeit obligatorisch.
- Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Die Mitgliedschaft erlischt:
bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

III. Organisation

- Art. 5 - Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- Sie wird durch den Vorstand einmal im Jahr 21 Tage im Voraus schriftlich einberufen.
- Sie findet jeweils im Oktober oder November statt.

- Sie behandelt folgende Traktanden:
 - a) Wahlen: - Präsident/-in
 - Sekretär/-in Administration
 - Kassier/-in
 - von 1 Revisor/-in

Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des vergangenen Jahres
 - c) Genehmigung der Rechnung auf Antrag der Revision
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Genehmigung des Budgets für die Benützung des Vereinsaktivitäten
 - f) Weitere Traktanden auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Jedes Mitglied ob Einzelperson, Familie oder Organisation hat 1 Stimmrecht.

Art. 6 Wenn die Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er muss die Vereinsversammlung zudem einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt und sie innerhalb von 2 Monaten vom Datum des Poststempels angerechnet, durchführen.

Art. 7 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/-in
- Sekretär/-in
- Kassier/-in
- den Spielgruppenleiterinnen

- Der Vorstand organisiert sich für seine Tätigkeiten selber.
- Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach aussen.
- Er entscheidet in allen Punkten, die nicht der Vereinsversammlung unterstehen, rechtsgültig.
- Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.
- Für Vorstandsmitglieder ist der Mitgliederbeitrag freiwillig.

IV. Mittelbeschaffung

Art. 8 Der Verein verschafft sich seine finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Vereinsaktivitäten und freiwilligen Zuwendungen.

Art. 9 Spielgruppenleiterinnen erhalten eine Entschädigung.

V. Haftung

- Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 11 Für den Spielgruppenverein besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung.
- Art. 12 Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter der Kinder versichern diese gegen Unfall und verfügen über eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten.
- Art. 13 Die Unfall- und Haftpflichtversicherung während der Spielgruppe sowie auf dem Hin- und Rückweg für die Kinder wird durch die Versicherung des Erziehungsberechtigten gedeckt.
- Art. 14 Eine persönliche Haftung des Vorstandes ist in jeder Hinsicht ausgeschlossen.

VI. Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August und endet am 31. Juli.

VII. Statutenrevision und Vereinsauflösung

- Art. 14 Die Statutenrevision und die Vereinsauflösung können nur an einer Vereinsversammlung und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 15 Wird der Verein aufgelöst, soll das Vereinsvermögen einer Organisation in der Region mit ähnlichem Zweck zugewendet werden.

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23. Oktober 2020 beschlossen und sind seither gültig. Sie ersetzen diejenigen vom 16. November 2001.

Präsidentin

Sekretärin

Maya Meier

Angela Scheuner